

Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich Allgem. Verwaltung, Verwaltungssteuerung		Drucksachen-Nr. 423/2004
		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Rat	14.10.2004	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Wahl der stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeister

Beschlussvorschlag:

@->

Zu stellvertretenden Bürgermeisterin sind in folgender Reihenfolge gewählt:

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

Die Wahl der stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeister erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in **einem Wahlgang in geheimer Abstimmung**.

Wählbar sind nur Mitglieder des Rates.

Die Wahl ist gem. § 67 Abs. 2 GO NW durch eine Listenwahl nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren durchzuführen. Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen **aus** dem Rat. Vorschlagsberechtigt sind sowohl Fraktionen als auch eigens für diese Wahl gebildete Gruppen von Ratsmitgliedern. Ebenso können mehrere Fraktionen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.

Wird über einen einheitlichen Wahlvorschlag abgestimmt, auf den sich alle Ratsmitglieder vorher geeinigt haben, sind die in dem Wahlvorschlag genannten Personen zu Stellvertreterinnen/ Stellvertreter der Bürgermeisterin gewählt, wenn der Vorschlag ohne Gegenstimme angenommen wird. Liegt kein einheitlicher Wahlvorschlag vor, so wird über die verschiedenen Einzelvorschläge in einem Wahlgang abgestimmt. Die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Wahlstellen werden nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren ermittelt. Zur ersten Stellvertreterin/zum ersten Stellvertreter der Bürgermeisterin ist gewählt, wer an erster Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, die sich durch Teilung der auf die Höchstzahlen entfallenden Stimmen durch 1,2,3 u.s.w. ergeben. Zur zweiten Stellvertreterin/zum zweiten Stellvertreter ist gewählt, wer an vorderster, noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt, u.s.w.

Zwischen den Wahlvorschlägen mit gleicher Höchstzahl findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl Stimmengleichheit, entscheidet das von der (hauptamtlichen) Bürgermeisterin zu ziehende Los.

Maßgebend ist immer die Zahl der für einen Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen.

Zur Verdeutlichung des Verfahrens wird folgendes **Beispiel** aufgezeigt:

In dem 66 Mitglieder umfassenden Rat gehören 24 Mitglieder der CDU-Fraktion, 18 Mitglieder der SPD-Fraktion, 9 Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, 7 Mitglieder der F.D.P.-Fraktion, jeweils 4 Mitglieder der Fraktion KIDitiative und der Fraktion BfBB an und alle Fraktionen legen einen einigen Wahlvorschlag vor.

Es wird unterstellt, dass in der konstituierenden Sitzung des Rates alle Ratsmitglieder anwesend sind und jedes Ratsmitglied für den von seiner Fraktion vorgelegten Wahlvorschlag gültig abgestimmt hat.

	CDU	SPD	B'90/DG	F.D.P.	KIDitiative	BfBB
: 1	<u>24</u>	<u>18</u>	9	7	4	4
: 2	<u>12</u>	9	4,5	3,5	2	2
: 3	8	6	3	2,33	1,33	1,33

Zur ersten Stellvertreterin/zum ersten Stellvertreter wäre die Spitzenkandidatin/der Spitzenkandidat auf der Vorschlagsliste der CDU gewählt, zur zweiten Stellvertreterin/zum zweiten Stellvertreter die Kandidatin/der Kandidat der SPD, zur dritten Stellvertreterin/zum dritten Stellvertreter die zweite Person auf der Vorschlagsliste der CDU.

Die vierte Stellvertretung wäre durch eine Stichwahl zwischen den Wahlvorschlägen der SPD und der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu entscheiden.

Die vierte Stellvertreterin/den vierten Stellvertreter stellt die Partei, auf deren Wahlvorschlag bei der Stichwahl die meisten Stimmen entfallen sind, die fünfte Stellvertreterin/der fünfte Stellvertreter fällt bei der Stichwahl der unterlegenen Partei zu.

Entfallen gleich viele Stimmen auf die Kandidatinnen/Kandidaten der Stichwahl, so entscheidet das von der hauptamtlichen Bürgermeisterin/dem hauptamtlichen Bürgermeister zu ziehende Los.

Nach Abschluss des Wahlvorganges gibt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister das Wahlergebnis bekannt und fragt die gewählten Kandidatinnen und Kandidaten, ob sie die Wahl annehmen. Erst durch die Annahmeerklärung ist der Wahlakt vollzogen.

<-@

Finanzielle Auswirkungen:	
1. Gesamtkosten der Maßnahme:	
2. Jährliche Folgekosten:	
3. Finanzierung:	
- Eigenanteil:	
- objektbezogene Einnahmen:	
4. Veranschlagung der Haushaltsmittel:	
5. Haushaltsstelle: -	